

Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für eine moderne Zuger Kantongeschichte

Vom 11. April 2024 (Stand 21. Juni 2024)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Für eine moderne Zuger Kantongeschichte wird zulasten der Erfolgsrechnung ein Objektkredit von 6,995 Millionen Franken bewilligt. Dieser Betrag erhöht sich um die MWST der MWST-pflichtigen Leistungen (maximal 8,1 % von 6,995 Millionen Franken: 566 595 Franken).

² Der Objektkredit setzt sich wie folgt zusammen:

1. mehrbändige moderne Zuger Kantongeschichte im Umfang von 5,675 Millionen Franken;
2. Aufbereitung und Veröffentlichung digitaler Inhalte der Kantongeschichte im Umfang von 0,788 Millionen Franken;
3. Vermittlungsarbeit im Umfang von 0,532 Millionen Franken.

³ Der Objektkredit wird auf der Basis von 106,4 Punkten (August 2023) gemäss Landesindex der Konsumentenpreise bewilligt (Dezember 2020: 100 Punkte).

§ 2

¹ Für die jährlich wiederkehrenden Kosten des Betriebs und der Weiterführung der Plattform für die digitalen Inhalte der Kantongeschichte beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat zulasten der Erfolgsrechnung einen Budgetkredit.

¹⁾ BGS [111.1](#)

§ 3

¹ Die Projektverantwortung obliegt dem Staatsarchiv.

² Das Staatsarchiv führt, koordiniert und begleitet das Projekt und vergibt insbesondere die Forschungs-, Redaktions- und Vermittlungsaufträge an Dritte.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
11.04.2024	21.06.2024	Erlass	Erstfassung	GS 2024/040

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	11.04.2024	21.06.2024	Erstfassung	GS 2024/040